Anhang E

Gesprächsvermerk LfBK vom 13.02.2026

STADTVERWALTUNG REMAGEN 53424 Remagen, 13.02.2026
-Fachbereich 3-
==========

Vermerk Beratungsgespräch LfBK

Datum: **06.11.2025**
Teilnehmer: **J. Plattner (LfBK), P. Bujung (LfBK), I. Wolf (Wehrleiter FFW Remagen), F. Linnarz (BKI Kreis Ahrweiler), S. Molz (Feuerwehrsachbearbeiterin), E. Etten (Fachbereichsleiterin)**

Folgende Themen wurden im Beratungsgespräch behandelt:

Einstufungen Risikoklassen

- Kernstadt Remagen:
  Seitens des LfBK wird empfohlen, die Einstufung in B 3 zu belassen. Auch wenn für einzelne Bereiche die Einstufung in B4 begründbar wäre, wird Remagen in der Gesamtbetrachtung auch im Vergleich zu anderen B4 Gemeinden eher als starke B 3 Kommune gesehen.
  Hinsichtlich der ABC-Einstufung wird seitens des LfBK die Einstufung in ABC 2 (aktuell Stufe 3) als ausreichend angesehen, zumal es in den Maßnahmen/Konsequenzen keinen Unterschied macht. Aktuell unterliegt kein Betrieb in Remagen der Störfallverordnung, so dass die Voraussetzungen der Stufe 3 nicht erfüllt werden. Es wird daher empfohlen, spätestens bei der Fortschreibung des Bedarfsplans und unter Berücksichtigung der in 2026 kommenden neuen Regelungen der Feuerwehrverordnung diese Einstufung erneut zu prüfen und ggfs. eine Korrektur vorzunehmen.
- Rolandswerth:
  Es wird seitens des LfBK empfohlen von W 3 auf W4 hochzustufen, da auch das Rheinufer der Insel Nonnenwerth hier mit berücksichtigt werden muss und die Gemeindegrenze rheinmittig verläuft.
- Unkelbach:
  Einstufung in W 2 erfolgte aufgrund des Dungkopfsees/Steinbruch und den dort betriebenen Wassersportvergnügen. Da es sich vorliegend um Privatgelände handelt und die Betätigungen formal gesehen verboten sind, wäre auch eine Einstufung in W 1 ausreichend. Letztlich wäre ein RTB 1 dort nicht nutzbar bzw. zweckmäßig. Als Kompensationsmaßnahme wird unabhängig der Einstufung in W 2 oder W 1 daher ein Schlauchboot in der örtlichen Wehr vorgehalten. Als weitere Kompensationsmaßnahme wird seitens des LfBK die Mitalarmierung der DRLG Ortsgruppe mit ihren Wasser- und Strömungsrettern sowie weiterem Material (z.B. mobiler Steg) empfohlen. Da das Schlauchboot auf einem Auto verlastet ist, ist die Aufnahme in die Fahrzeugliste des Bedarfsplans nicht erforderlich.

Fahrzeugkonzept

- Einheiten Oberwinter und Kripp:
  Nach Risikoklasse ist dort jeweils ein MLF vorgesehen. Durch die neuen Förderregeln ist es nun auch ohne Ausnahmegenehmigung möglich, höherwertigere, genormte Fahrzeuge anzuschaffen, da auch diese die "Mindestanforderungen" erfüllen. Denkbar wäre hier daher auch ein LF 10, sofern die notwendige Vorhaltung einer dreiteiligen Schiebleiter über die Brandschutzdienststel-

le bestätigt wird. Da nach Ansicht des LfBK ein LF 10 nur geringfügig teurer als ein MLF, jedoch einen erheblichen Mehrwert im Einsatzfall (Löschwasserversorgung, Gruppenkabine etc.) hat, wird die Anschaffung eines LF 10 auch empfohlen.
Im Fall der Einheit Oberwinter könnte bei Anschaffung eines LF 10 (als Ersatz für den LF 8/6) das zweite Löschfahrzeug abgezogen werden bzw. anderweitig eingesetzt werden (z.B. als gesamtstädtisches Reservefahrzeug, Ausbildungsfahrzeug für die Jugendfeuerwehr etc.).

- Wechsellader Einheit Remagen
  Bei einem möglichen Ersatzfahrzeug für den vorhandenen Wechsellader muss es sich um ein genormtes Fahrzeug handeln, dessen Anschaffung auch im Feuerwehrbedarfsplan im Fahrzeugkonzept enthalten ist. Darüber hinaus muss die Anschaffung wirtschaftlich und zweckmäßig sein und es darf kein Selbstfahrerfahrzeug dadurch ersetzt werden. Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine Förderung über die Pauschale möglich.
  Bei der Anschaffung von nicht genormten Fahrzeugen ist zu beachten, dass auch diese im Feuerwehrbedarfsplan enthalten sein müssen und beim LfBK angezeigt werden. Von dort erfolgt dann eine schriftliche Bestätigung der Zweckmäßigkeit der Anschaffung. Eine Förderung über die Pauschale ist jedoch ausgeschlossen.
- TLF 3000
  Noch in Zuständigkeit der ADD wurde die Notwendigkeit zur Anschaffung eines TLF 3000 mit Staffelbesatzung bestätigt, sofern die Einstufung in B 4 für die Kernstadt Remagen erfolgt. Aufgrund des oben empfohlenen Verbleibs in B 3 ist nun fraglich, wie mit diesem Förderantrag weiter zu verfahren ist. Eine Umwidmung in ein LF 20 ist nicht möglich, da dieses Fahrzeug eine höhere Förderung hätte als ein TLF 3000. Auch ist eine Förderung über die pauschale Förderung nicht möglich, da dieses Fahrzeug in B 3 nicht als Mindestbedarf deklariert ist. Es könnte lediglich komplett eigenfinanziert angeschafft werden. Nach Rücksprache mit dem Sachbearbeiter des LfBK ist eine Umwidmung in ein LF 10 (für Einheit Kripp oder Oberwinter) möglich. Die Fördersumme liegt geringfügig niedriger als ein TLF 3000 (statt 78.000 € nun 75.000 €). Im erforderlichen Umwidmungsantrag ist auf dieses Beratungsgespräch sowie auf die Zweckmäßigkeit zu verweisen.
- MZF 3 Remagen
  Seitens der Einheit Remagen ist als Ersatz für das MZF 3 die Anschaffung eines Abrollbehälters für den Wechsellader gewünscht. Nach der Einstufung B 3 ist als Mindestbedarf lediglich ein MZF 2 vorzuhalten. Ein Abrollbehälter für den WLF kann förderrechtlich jedoch nicht berücksichtigt werden, da es keinen Selbstfahrer-Fahrzeug als Mindestbedarf ersetzen darf (hier MZF2).
- GW-G Oberwinter
  Sofern Remagen zukünftig in ABC 2 eingestuft wird (ebenso wie die Einheiten Oberwinter und Kripp) ist ein GW-G in Stufe 2 als Mindestbedarf erforderlich. Dieses könnte auch im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit erfolgen. Nach aktueller Rechtslage muss der Kreis Ahrweiler lediglich ein Fahrzeug für den Gefahrstoffzug vorhalten, dieses ist in Burgbrohl stationiert. Daher wurde der Förderantrag des Kreises rechtmäßig abgelehnt. Seitens des Kreises wird die Absicht geäußert, grundsätzlich an den bestehenden Standorten festzuhalten, da dort motivierte und gut ausgebildetes Personal vorhanden ist. Bei einer Neubeschaffung des jetzigen Fahrzeuges könnte daher auch

eine gemeinsame Beschaffung bzw. Bezuschussung durch den Kreis infrage kommen.
Seitens des LfBK wird empfohlen, zunächst die neuen Regelungen zur Risikoklasseneinstufung Ende 2026 abzuwarten und dann ggfs. im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und dem Kreis eine gemeinsame Lösung zu finden.

Feuerwehrbedarfsplan

Der Feuerwehrbedarfsplan wurde Ende 2023 noch unter den alten Regelungen erstellt. Es werden daher nicht alle Vorgaben erfüllt, die seit 2025 an einen Bedarfsplan gestellt werden. Genaueres zu den neuen Inhalten wird voraussichtlich Ende des Jahres in einer Handreichung veröffentlicht.

Im aktuellen Bedarfsplan ist ein Erreichungsgrad von 80 % als Ziel enthalten und auch erfüllt worden. Die neuen Vorgaben des Landes sehen die Festlegung eines Erreichungsgrades nur bei Einstufung in B 4 oder 50 bemessungsrelevanten Einsätzen vor. Beides trifft für die Stadt Remagen nicht zu, so dass empfohlen wird, bei der Fortschreibung des Planes den Erreichungsgrad nicht mehr zu thematisieren.

Mit den besprochenen Änderungen und Bestätigung dieses Gesprächsprotokolls ist der Bedarfsplan vom LfBK sowie dem BKI genehmigt. Es wird empfohlen, dieses Protokoll als Anlage dem Plan hinzuzufügen und dem Stadtrat erneut zur Annahme vorzulegen.

Schriftführerin:

E. Etten

E. Etten, Stadt Remagen

Genehmigt und bestätigt:

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz Lindenallee 41-43 56077 Koblenz

J. Pfaffrath, LfBK

P. Bujung, LfBK

F. Linnarz, BKI 10.03.26

Kenntnis genommen

Nachtrag Telefonat zwischen Wehrleiter I. Wolf und P. Bujung, LfBK, am 11.02.2025

Das LfBK teilt mit, dass als Ersatz eines TLF 16/25 nach Entscheidung des Präsidenten nun doch die Anschaffung eines LF 20 über die pauschale Förderung möglich ist. Voraussetzung ist, dass das LF 20 über einen Wassertank von mind. 2.500 bis 3.000 Liter verfügt.

Genehmigt und bestätigt:

I. Wolf, WL

Bujung, LfbK

Landesamt für Brand- und Katastrophenschutz Rheinland-Pfalz Lindenallee 41-43 56077 Koblenz